



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. November 2025  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Geschäftsnummer: 2025.DIJ.7873  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Änderung der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Ausgangslage und Zusammenfassung</b> .....	1
2.	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b> .....	2
3.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	2
4.	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	2
5.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	3
6.	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b> .....	3

### 1. Ausgangslage und Zusammenfassung

Auf den 1. Januar 2024 wurde die Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)<sup>1</sup> und die Technische Verordnung des EJPD und des VBS vom 28. Dezember 2012 über das Grundbuch (TGBV)<sup>2</sup> geändert. Die Verordnung des VBS vom 24. August 2023 über die amtliche Vermessung (VAV-VBS)<sup>3</sup> trat neu in Kraft und ersetzte die Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV)<sup>4</sup>. Das kantonale Recht ist unter Berücksichtigung des neuen Ordnungsrechts des Bundes zu überprüfen und, wo notwendig, anzupassen.

Mit den neuen Regelungen wurde unter anderem ein neues Geodatenmodell (DMAV) für die amtliche Vermessung eingeführt. Kantonale Erweiterungen dieses Datenmodells sind nach Artikel 6 Absatz 2 VAV nicht mehr zulässig. Der Wechsel zum neuen Geodatenmodell muss durch die Kantone bis zum 31. Dezember 2027 vollzogen werden (Art. 32 Abs. 2 VAV-VBS und Art. 26b Abs. 2 TGBV). Jeder Kanton hat den genauen Zeitpunkt des Modellwechsels für sein ganzes Kantonsgebiet in einer Rechtsnorm festzulegen und seine gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf den Wechsel anzupassen. Weiter muss auch der Übergang der Beschreibungssprache von der Norm SN 612030 (Ausgabe 1998, Vermessung und Geoinformation – INTERLIS 1) zum Standard eCH-0031 INTERLIS 2 – Referenzhandbuch (Stand 7. September 2016) bis zum 31. Dezember 2027 vollzogen werden (Art. 32 Abs. 3 VAV-VBS). Der Bund empfiehlt, diesen Übergang gleichzeitig mit dem Wechsel zum neuen Geodatenmodell vorzunehmen.

<sup>1</sup> SR 211.432.2  
<sup>2</sup> SR 211.432.11  
<sup>3</sup> SR 211.432.21  
<sup>4</sup> SR 211.432.21

Die vorliegende Änderung der Kantonalen Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV)<sup>5</sup> regelt den Wechsel zum neuen Geodatenmodell der amtlichen Vermessung und den Übergang der Beschreibungssprache von INTERLIS 1 zu INTERLIS 2. Weiter beinhaltet sie eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund des Wechsels zum neuen Geodatenmodell notwendig ist.

## **2. Erläuterungen zu den Artikeln**

### *Artikel 12 Absatz 2 und 12a Absätze 1, 2 und 4*

Das neue Geodatenmodell der amtlichen Vermessung setzt sich aus diversen minimalen Geodatenmodellen zusammen. Die bisherige Gliederung in thematische Informationsebenen entfällt, weshalb es keine durch das Bundesrecht vorgegebenen Informationsebenen mehr gibt. Das minimale Geodatenmodell, welches die Daten der Informationsebene Liegenschaften beinhaltet, heisst im neuen Datenmodell «Grundstuecke». Aus diesem Grund ist neu die Rede von «Grundstücke(n)» anstelle von «Informationsebene Liegenschaften». Da die bisherige Informationsebene Liegenschaften die Daten zu den Grundstücken enthält, führt die Anpassung zu keiner inhaltlichen Änderung der Bestimmung.

Anstelle des Begriffs «Auftraggebenden» wird neu die Bezeichnung «Auftraggeberinnen und Auftraggeber» verwendet. Diese Änderung erfolgt unter Berücksichtigung der weiteren in der KVAV erwähnten Paarbezeichnungen und dient der sprachlichen Konsistenz.

### *Artikel 16e und T3-1*

Der Zeitpunkt des Wechsels zum neuen Geodatenmodell der amtlichen Vermessung hat der Kanton gemäss Artikel 32 Absatz 2 VAV-VBS und Artikel 26b Absatz 2 TGBV in einer Rechtsnorm zu regeln. Für den Übergang der Beschreibungssprache von INTERLIS 1 zu INTERLIS 2 wird eine entsprechende Regelung nicht gefordert (vgl. Art. 32 Abs. 3 VAV-VBS). Trotzdem erscheint es sinnvoll, auch die Anpassung der Beschreibungssprache in einer Rechtsnorm zu regeln. Denn das Bundesrecht sieht vor, dass sowohl der Übergang von INTERLIS 1 zu INTERLIS 2 als auch der Wechsel zum neuen Geodatenmodell bis zum 31. Dezember 2027 erfolgen müssen. Für die Umsetzung der beiden Bereiche sind im Kanton die Gemeinden zuständig. Unter Berücksichtigung der aktuellen technischen und organisatorischen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Wechsel zum neuen Geodatenmodell ist eine Umsetzung vor dem 31. Dezember 2027 nicht realistisch. Daher entspricht die in Artikel T3-1 verankerte Frist dem spätestmöglichen Zeitpunkt, den das Bundesrecht vorgibt.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Migration der Daten der amtlichen Vermessung in das neue Geodatenmodell sowie die Anpassung der Umsysteme (z.B. Datenlieferung an das Grundbuch) verursachen gemäss Einschätzung des Bundes einmalige Kosten in der Höhe von ca. CHF 1.5 Millionen, die vom Bund und Kanton je hälftig getragen werden. Mit Folgekosten für den Kanton ist nicht zu rechnen.

## **4. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Änderungen haben keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

<sup>5</sup> BSG 215.341.1

## **5. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Änderungen haben keine Auswirkungen für die Gemeinden.

## **6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.